

Wichtigste Erkenntnisse unserer Fraktion

1. Der brandenburgische Verfassungsschutz hat es Ende September 1998 rechtswidrig unterlassen, erhebliche Informationen der Quelle „PIATTO“ zu den Absichten des untergetauchten Trios direkt an die zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. die Polizei in Sachsen und Thüringen zu übermitteln. Eine Ergreifung des NSU-Trios und seines Unterstützungsnetzwerks ist dadurch zumindest erschwert worden.
2. Ein weitergehender und unmittelbarer Bezug zum NSU-Komplex, insbesondere durch den Einsatz von V-Leuten durch den brandenburgischen Verfassungsschutz, konnte nicht festgestellt werden. Die vom Ausschuss untersuchten Fälle im Bereich Rechtsextremismus „PIATTO“, „BARTE“ und „BACKOBST“ im Zeitraum 1994 bis 2005 waren allerdings durch systematische Rechtsbrüche und die Begehung von erheblichen Straftaten durch Verfassungsschutzbeamte geprägt.
3. Die rechtsfehlerhafte und bemüht einseitige Auslegung der Begriffe „Quellenschutz“ und „Staatswohl“ führten zu der öffentlich bekannt gewordenen Blockadehaltung des brandenburgischen Verfassungsschutzes und des Innenministeriums beim NSU-Prozess vor dem OLG München.
4. Das nachrichtendienstliche Mittel der V-Leute ist nicht grundrechtskonform einsetzbar und wiegt im Nutzen nicht die damit erzeugten Schäden und Nachteile auf. Der „absolute Quellenschutz“ zugunsten von Spitzeln ist einer Strafverfolgung systematisch entgegengesetzt. Um Straftaten von V-Leuten und Verfassungsschutzbeamten zu verschleiern, gab es seitens des Innenministeriums Brandenburg in den Jahren 1994 bis 2005 strafvereitelnde Absprachen mit den Staatsanwaltschaften Frankfurt/Oder, Potsdam und Cottbus. Im Fall „PIATTO“ wurde einer Täuschung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam Vorschub geleistet. Für die Rechtfertigung des Einsatzes von V-Leuten wurden durch das Innenministerium Brandenburg falsche öffentliche Erklärungen abgegeben, z.B. zum Strafverfahren gegen Toni Stadler im Jahre 2002 oder zuletzt zu den Ergebnissen des Einsatzes der Quelle „PIATTO“ im Jahre 2016.

5. Eine systematische Strafverfolgung des im September 2000 verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerks erfolgte im Land Brandenburg weder durch lokale Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden noch durch Bundesbehörden. Einzelnen „B&H“-Mitgliedern aus Brandenburg konnten enge persönliche Kontakte in das Unterstützsumfeld des späteren NSU-Trios in Chemnitz Ende der 1990er Jahre nachgewiesen werden.

Schlussbewertung und Ergebnisse

1. Verfassungsschutz reformieren

Der Verfassungsschutz als staatliche Behörde konnte seinen Wert als „unverzichtbarer“ Bestandteil einer demokratischen Sicherheitsarchitektur nicht unter Beweis stellen.

Er hatte in der Frühphase des NSU-Trios verwertbare Informationen, war zu deren direkter Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, kam dem jedoch nicht nach. Auch im sonstigen Einsatz seiner Mittel, insbesondere dem Einsatz von V-Leuten, sind wiederholte Rechtsverletzungen und sogar Straftaten zu verzeichnen gewesen. Eine effektive Aufklärung und Kontrolle fand weder durch die Parlamentarische Kontrollkommission des Landtages noch durch die Justiz statt.

Vor diesem Hintergrund sind wir gegen eine Erweiterung der Handlungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörde, vor allem unter der dem fehlerhaften Label der Gefahrenabwehr und Verbrechensbekämpfung. Das verfassungsrechtlich geforderte Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdienst muss entgegen der bundesweit zu beobachtenden Tendenz besser eingehalten und rechtlich abgesichert werden. Wir sind gegen die sachliche und organisatorische Verschmelzung von Verfassungsschutz und Polizei.

Als langfristige Alternative für die VS-Behörde in ihrer jetzigen Form fordern wir die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“. Eine solche Einrichtung soll nach einer Aufbauphase die Verfassungsschutzbehörde ersetzen.

Zugleich setzen wir auf Aufklärung rechtsradikaler Phänomene durch pro-demokratische Gruppen der Zivilgesellschaft und investigativen Journalismus.

Das V-Leute-System mit seinen Elementen Geheimhaltung, Quellenschutz und langfristiger Informationssicherung bedingte das „Versagen“ der VS-Behörde.

Insofern ist unsere Forderung, auf V-Leute zukünftig zu verzichten. Sollte dies politisch keine Mehrheit finden, ist ihr Einsatz rechtlich einzugrenzen. Er muss „ultima ratio“ sein. Das bedeutet für uns unter anderem:

- Keine strafrechtliche Vorbelastung der betreffenden Personen
- Das Verbot, bei ihrer Tätigkeit für den Verfassungsschutz Straftaten zu begehen
- Abschaffung des absoluten Quellenschutzes
- Keine menschenunwürdigen Anwerbeversuche durch die Behörde.
- Anbieten einer EXIT-Maßnahme vor der Verpflichtung sowie einmal jährlich während der Tätigkeit
- Anwerbung nur unter Beteiligung einer zu schaffenden Stabsstelle für Innenrevision sowie eines zu berufenden Sonderbeauftragten der PKK
- In Streitfällen die Anrufung einer Kammer des Verwaltungsgerichts (Richtervorbehalt)
- Keine Bezahlung, die die betreffende Person in die Lage versetzt, davon ausschließlich ihren Lebensunterhalts zu bestreiten.
- Genaue Dokumentation und Kontrolle der V-Mann-Tätigkeit
- Jährliche Evaluation des V-Leute-Einsatzes gegenüber der PKK neben den turnusmäßigen Berichten des Innenministers

Wir plädieren für eine wirksame Kontrolle der Behörde und eine fachlich aufgewertete Parlamentarische Kontrollkommission (PKK). Das bedeutet für uns unter anderem:

- Schaffung einer für den Verfassungsschutz zuständigen unabhängigen Stabsstelle für Innenrevision im Innenministerium
- Ausbau der Kompetenzen der PKK durch Berufung eines ständigen Sonderbeauftragten der PKK mit erweitertem Akteneinsichtsrecht
- Bereitstellung sicherheitsüberprüfter wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Abgeordneten

- Stärkung der Minderheitenrechte in der PKK
- Schaffung einer gesetzlichen Regelung für „Whistleblower“
- Schaffung eines zusätzlichen Kontrollstranges zur Judikative für Streitfälle

2. Unabhängigkeit der Justiz stärken

Zur Verhinderung der politischen Instrumentalisierung der Staatsanwaltschaften muss sich auf Bundesebene dafür eingesetzt werden, diese aus der Fach- und Rechtsaufsicht der jeweiligen Justizministerien zu lösen und in Selbstverwaltungseinheiten zu überführen. Das externe und interne Weisungsrecht in den Staatsanwaltschaften ist abzuschaffen.

3. Fazit des Untersuchungsausschusses

Brandenburger Sicherheitsbehörden waren an der Bildung des NSU nicht beteiligt. Aufgrund systemimmanenter Probleme nachrichtendienstlicher Behördenarbeit wurde die Ergreifung des Trios aber auch nicht unterstützt, obwohl hierfür eine klare gesetzliche Pflicht bestand.

Alle vom Untersuchungsausschuss untersuchten Fälle von Einsätzen rechtsextremer V-Leute kamen nur unter massiven Rechtsbrüchen zustande, ohne dass damit die Erfolge der Nachrichtengewinnung aufgewogen wurden.

Das Fehlen einer konsequenten Strafverfolgung insbesondere der verbotenen Vereinigung und „Blood & Honour“ und ihrer Nachfolgestrukturen sowohl durch Brandenburgische Ermittlungsbehörden als auch durch die Bundesanwaltschaft und das BKA, vertiefen die Frage nach der politischen Intention des Staates im Umgang mit bundesweit agierenden Neonazis im Allgemeinen und dem „NSU“-Komplex im Speziellen.

[Obiger Text ist ein Auszug aus dem Sondervotum. Das vollständige Sondervotum ist im Abschlussbericht des UA 6/1 enthalten.]